

Einwohnergemeinde Bowil



Abfallreglement Bowil 2017

Inkraftsetzung: 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Artikel
I. Allgemeines (Seite 3)	
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	2
Information	3
Verbote	4
II. Entsorgung (Seite 4)	
1. Siedlungsabfälle	
Begriff	5
Benützungspflicht	6
Separatsammlung	7
Kompostierung	8
Sammlung des Hauskehrichts	9 - 11
Sperrgut	12 - 13
2. Bauabfälle	14
3. Ausgediente Sachen	15
4. Tierkörper	16
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	17
6. Sonderabfälle	
Begriff	18
Pflichten der Besitzer	19
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	20
Benzin-/Ölabscheider	21
III. Weitere Bestimmungen (Seite 6)	
öffentliche Abfallbehälter	22
Übertragung von Aufgaben	23
IV. Finanzierung (Seite 6)	
Finanzierung der Abfallentsorgung	24
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	25
Gebührentarif	26
V. Schlussbestimmungen (Seite 7)	
Vollzug	27
Rechtspflege	28
Widerhandlungen	29
Ausführungsbestimmungen	30
Inkrafttreten	31

Gebührentarif ab Seite 10

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bowil erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes:

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ¹, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3** ¹ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote **Art. 4** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Garten-

¹ BSG 822.1

Abfallreglement Bowil

abfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p>Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p>Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Altmetall, Aluminium, Weissblech,- Pet- Altöl- Textilien,- kompostierbare Abfälle, und- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. regionale Sammelstellen etc.).</p>
Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde	<p>Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu 17, 35, 60 oder 110 Liter bzw. in entsprechende Gebinde zu verpacken und in den von der Gemeinde aufgestellten Containern zu deponieren.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p>Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird regelmässig abgeführt. Die Abfuhrtage und Abfuhrwege werden veröffentlicht.</p>

Abfallreglement Bowil

² Die Gemeinde stellt separate Sammelstellen zur Verfügung. Die Fachstelle bestimmt die Bereitstellungsorte und ist für eine periodische Überprüfung dieser Sammelstellen verantwortlich.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 20 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird zweimal Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Die Fachstelle organisiert die Sammlung und bestimmt den jeweiligen Sammelort.

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Die abzuführenden Gegenstände sind so bereit zu stellen, dass für das Sammelpersonal keine Verletzungsgefahr besteht.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Fachstelle organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die rechtzeitige Leerung und Wartung der Benzin- und Ölabscheider ist Sache der jeweiligen Eigentümer. Sie sind für eine fachgerechte Entsorgung verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Fachstelle sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

Abfallreglement Bowil

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

Mehrwertsteuer

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen.

⁴ Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, eigene Sammelcontainer, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Abfallreglement Bowil

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 7. Dezember 1991, aufgehoben.

³ Die Teilrevision (Art. 24/2) tritt per 01.07.2017 in Kraft

Das Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
sig Moritz Müller *sig. Urs Rügger*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28.04.2016 bis 30.05.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeganzlei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28.04.2016.

Während der Auflagefrist und innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen gegen dieses Reglement eingereicht worden.

3533 Bowil, 30. Juni 2016 Der Gemeindeschreiber:
sig Urs Rügger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): 04. August 2016

Die Teilrevision per 01.07.2017 (Art. 24/2 neu) ist am 11.07.2017 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident Der Sekretär

Moritz Müller

Urs Rügger

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Die Teilrevision (Reglementsanpassung) untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 20.07.2017 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30-tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Die Reglementsanpassung tritt somit in Kraft.

3533 Bowil, 25. August 2017 Der Gemeindeschreiber:

Urs Rügger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): 31. AUG. 2016

Abfallreglement Bowil

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.05.2016 GV	01.01.2017	Erlass	Neufassung
11.07.2017 GR	01.07.2017	Art. 24 Abs. 2	Neu
11.07.2017 GR	01.07.2017	Art. 31 Abs. 3	Neu

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.05.2016 GV	01.01.2017	Neufassung
Art. 24 Abs. 2	11.07.2017 GR	01.07.2017	Neu
Art. 31 Abs. 3	11.07.2017 GR	01.07.2017	Neu

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Bowil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 30. Mai 2016 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

pro Haushalt Fr. 80.-- bis Fr. 200.--

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Kleingewerbe

Definition

Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen

Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Abfallreglement Bowil

Containerplombe	<p>Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze der Containerplomben betragen für</p> <p>800 l - Container Fr. 30.-- bis Fr. 80.--</p>
Direktlieferung	<p>Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehrte an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>
IV. Gemeinsame Bestimmungen	
Gebührenansätze	<p>Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Vereinbarung	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p>Art. 13 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze für die Sperrgutgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 15 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.--.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Abfallreglement Bowil

- Bezug**
- Art. 16** ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Referenzzinssatzes geschuldet.
- Inkrafttreten**
- Art. 17** ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 07.12.1991 mit Teilrevision vom 27.11.2000 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der Abfalltarif ist an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2016 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident Der Gemeindegeschreiber



Moritz Müller



Urs Rügger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber hat diesen Tarif vom 28.04.2016 bis 30.05.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28.04.2016.

Während der Auflagefrist und innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen gegen dieses Reglement eingereicht worden.

3533 Bowil, 30. Juni 2016 Der Gemeindegeschreiber:



Urs Rügger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): - 4. AUG. 2016

Abfallreglement Bowil

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.05.2016 GV	01.01.2017	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.05.2016 GV	01.01.2017	Neufassung